

239

Die Pfalz hat sich nicht erhoben, um an ihre Spitze eine absolute Regierung zu setzen, die willkürlich über Freiheit und Vermögen der Staatsangehörigen zu verfügen sich anmaßen konnte; sie hat sich erhoben, um mit allen gesetzlichen Mitteln, wofür sich ein Anhaltspunkt in der Reichsverfassung oder in den Beschlüssen der Nationalversammlung oder der eigenen Landesverfassung findet, die Staatsregierung zur Anerkennung der Reichsverfassung zu zwingen und jeden Angriff gegen dieselbe abzuwehren.

Die Reichsverfassung verfügt im §. 164: „das Eigenthum ist unverleglich“ und im §. 187: „die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes.“

Diese Bestimmungen sind in neuester Zeit in der Pfalz im schroffen Gegensatz zum Verfahren der provisorischen Regierung im Großherzogthum Baden nicht beachtet worden.

Wenn die Vertheidigung des Landes nach dem Stadium, wohin bei uns die Sache gediehen ist, Opfer erheischt, so können diese, nach dem demokratischen im Gegensatz zu dem absoluten Principe, nur von dem Volk selbst, keineswegs aber einseitig von einer Regierung, sey sie eine provisorische oder eine definitive, aus eigener Machtvollkommenheit decretirt und aufgeboden werden.

Dem gemäß erklären die Unterzeichneten, daß sie sich weigern, zu dem ausgeschriebenen Zwangsanlehen irgend einen Beitrag zu leisten, in so lange dasselbe nicht von einer die Stimme des pfälzischen Volkes wahrhaft repräsentirenden Landesvertretung, worin allein die nöthige Garantie liegt, genehmigt und sanctionirt ist. Sollte denn das Beispiel eines John Hampden vergessen seyn?

Frankenthal, den 2. Juni 1849.

G. Stockinger.

John King
per
for printing